

finden. Diese ungewöhnliche Mehranwendung einer Prüfungsart erklärt sich aus unserer veränderten, durch Erfahrungen gewonnenen Meinung vom Werte dieses Prüfungsmittels, daß wir sonst nicht hochschätzten, weil es nur subjektive Wahrnehmungen erlaubt. Wir haben uns überzeugt, daß diese uralte Methode, die Fähigkeit eines Papiers zu erkennen, bei einiger Übung viel zuverlässiger ist, als man annehmen möchte. Früher haben wir diese Prüfungen nur ausgeführt bei Total-Untersuchungen an Papieren für preussische Behörden und waren dabei so vorsichtig, neben der sogenannten trockenen Wäsche noch Zerreihsversuche an Falzstreifen auszuführen, um eine Kontrolle für unsere Reibe- und Knitterprüfungen zu haben. Später, als wir öfter die Fähigkeit an Papieren für Streich- und Packzwecke nachzusehen hatten, um Gutachten über deren Zweckmäßigkeit abgeben zu können, orientierte uns diese einfache Probe in der Regel so ausreichend über den Grad der Sprödigkeit unseres Materials, daß weitere Festigkeitsmessungen überflüssig wurden oder nur zur Bestätigung der ersten Wahrnehmungen dienten. Daraus folgt einigermaßen auch, warum die Prüfungen auf Reißlänge und Dehnung, wie es thatsächlich unter Nr. 1 unserer Tabelle ersichtlich ist, weniger zur Anwendung kamen als im Vorjahre, zu welcher Zeit öfter Festigkeitsprüfungen sogar an solchen Waren gefordert wurden, bei denen sich aus den gewonnenen Zahlen auf die Güte der Ware wenig schließen ließ. Wir sind in neuerer Zeit bei solchen Fällen wiederholt, ohne vorher zu fragen, dazu übergegangen, die Bestandteile und diejenigen Eigenschaften der Papiere zu untersuchen, auf die es beim Verwendungszwecke hauptsächlich ankommt, und haben durch Ausfertigung eines einfachen Gutachtens über Zweckmäßigkeit des geprüften Papiers, wie wir glauben, unseren Auftraggebern mehr gedient, als wenn wir ihnen Zahlen nannten.

Ueber die hohen Ziffern unter 3 und 6 der Tabelle haben wir uns bereits im vorjährigen Berichte dahin ausgesprochen, daß sie mit zunehmender Zahl der Bücher- und Druckpapiere, die zur Untersuchung kamen, gewinnen mußten. Im übrigen ist den Schwankungen in Zahl der Einzelausträge z. B. bei Nr. 5 und 7 kein großer Wert beizulegen, weil sie oft durch Zufall erzeugt werden.

Von den besonderen Fällen, die allgemeineres Interesse finden dürften, ist zunächst über ein sich öfter wiederholendes Vorkommnis zu berichten.

Zur Herstellung eines ungewöhnlich blätterreichen Buches war aus den eingelieferten Proben zu wählen. Neben beständiger Farbe, Leimung und Druckfähigkeit durfte der Druck bei aller Bogenschwäche nicht durchscheinen, das Papier sollte auch größere Festigkeit besitzen. Das nach gewählter Probe gefertigte Papier aus Lumpensafnern schien alle Eigenschaften zu haben, die am Offertenmuster gefunden wurden; Farbe, Dike, Leimung, Aschengehalt und Faserstoff waren probegemäß, nur die Festigkeit schien etwas schwach zu sein. Dieser Uebelstand war aber so bedeutend, daß sich schon beim Zusammendrücken Brüche und Löcher zeigten. Für den bestimmten Zweck war es ganz unbrauchbar. Wir sind überzeugt, daß der Fabrikant, im Bewußtsein genau sowie bei Herstellung der Probe gearbeitet zu haben, lieferte und den Mangel der Ware selbst nicht gekannt hat. Dagegen zeigt der Fall, wie nötig die genaue Kontrolle ist, besonders bei Papieren, die gewisse Eigenschaften im erhöhten Grade haben müssen.

Ein anderer wiederholt vorgekommener Fall betraf ein zweiseitig weiß gestrichenes Chromopapier, bei dem die Druckseite nach mehrfarbigem Bedrucken vereinzelte blaue Farbflecken bekommen hatte, wodurch viele Drucke unbrauchbar wurden. Drucker und Chromopapierfabrikant lagen im Streite. Letzterer behauptete, daß die Flecken durch unsaubere Arbeit des Druckers entstanden wären, was der Drucker als undenkbar zurückwies. Die Untersuchung ergab, daß die Fleckenbildung durch den Farbausstrich herbeigeführt wurde, in welchem sich kleine blaue und violette, in Alkohol wie in Wasser lösliche Farbförnchen befanden, die eine teilweise Auflösung erst bei wiederholtem Feuchten erfahren hatten, während sie, zur Abtönung der Grundfarbe dienend, in derselben wahrscheinlich beim Anrühren nicht vollkommen gelöst worden waren. Der Drucker war gerechtfertigt.

Von unseren Erfahrungen bei der Prüfung weißer Papiere auf Neigung zum Verblässen und Vergilben haben wir in Nr. 54 der Papier-Zeitung, Jahrgang 1891, einiges mitgeteilt. Das von uns angewendete Hilfsmittel, die Farbbeständigkeit der Papiere kurzer Hand zu prüfen, hat sich als brauchbar erwiesen.

Die im Januar und Juli 1891 durchgeführten dreißigtägigen Lehrkurse über Papierprüfung haben wir mit vieler Freude an der lebhaften Interessebezeugung unserer Hörer vollendet. Die Teilnehmer an den Kursen waren meist erfahrene Papierfachleute, deren ernste Arbeit den Lehrenden die Aufgabe sehr erleichterte. Gleichwohl konnten wir uns bisher nicht entschließen einen neuen Kursus anzusetzen, weil bei Durchführung der Lehrkurse die sonstigen Interessen der Anstalt weniger gefördert werden konnten und eine größere Anzahl Hörer bisher nicht gemeldet wurde.

Im ganzen kann die Anstalt mit den Erfolgen, die sie bis jetzt erzielt hat, wohl zufrieden sein. Ihre vermittelnde Stellung, die sie bei Streitfällen einzunehmen Gelegenheit fand, hat ihren Ruf in der Fachwelt befestigt. Ihre Ratschläge fanden bei den Papierfabriken, die sich an die Anstalt gewendet hatten, in der Regel volle Anerkennung. Die Nennungsämter Jahrgang.

Behörden und Papierverbraucher, welche zur Auswahl bei Verbindungen oder zur Kontrolle von Lieferungen seit vielen Jahren oder seit neuerer Zeit mit der Anstalt arbeiten, gaben öfter ihrer Zufriedenheit Ausdruck.

**Vermischtes.**

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind die bis jetzt erschienenen drei ersten Lieferungen von Johannes Dhen, Ausgeführte Bauten (Berlin, Verlag von Ernst Wasmuth). Dhen hat sich bei seinen in ganz Deutschland ausgeführten Kirchenbauten bemüht, den Backsteinbau, insbesondere auch im Innern, aller Robheit zu entkleiden und ihn in Verbindung mit monumentaler Malerei zu einer Höhe der Veredelung zu führen, die bis dahin nicht erreicht worden war. Unter den ausgestellten Tafeln machen wir besonders auf die Aufnahmen der protestantischen Kirche in Plagwitz aufmerksam, die ebenfalls von Dhen gebaut worden ist.

Konkursstatistik. — Im neuesten Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt, findet sich eine ausführliche Konkursstatistik aus dem Jahre 1891, der wir folgende Daten entnehmen:

Es entfallen im Jahre 1891 Konkursöffnungen auf die Gebietsabschnitte:

	überhaupt	auf je 100 000 Einwohner
Deutsches Reich	7623	15,3
Preußen	3679	12,2
Bayern	848	15,1
Sachsen	1206	34,1
Württemberg	460	17,6
Baden	305	18,3
Hessen	180	13,0
Mecklenburg-Schwerin	83	14,3
Sachsen-Weimar	55	16,8
Mecklenburg-Strelitz	15	15,3
Oldenburg	69	19,3
Elßaß-Lothringen	260	16,1
Berlin	294	18,3
Hamburg	192	30,2

Die Hauptzahl der Konkursöffnungen fällt mit 3554 auf die Handelsgewerbe; sie verteilt sich auf die einzelnen Handelszweige wie folgt:

Getreidehandel	31
Holz- und Kohlenhandel	46
Baumaterialienhandel	10
Eisen- und Metallwarenhandel	17
Kolonialwarenhandel	198
Weinhandel	38
Cigarren- und Tabakhandel	63
Lederhandel	34
Manufaktur- und Schnittwarenhandel	123
Papier- und Kurzwarenhandel	60
Glas- und Porzellanwarenhandel	11
Drogen- und Farbenwarenhandel	13
Möbelhandel	18
Kleider- und Pelzwarenhandel	163
Wäsche- und Weißwarenhandel	51
Schuhwarenhandel	55
Geld- und Kredithandel	50
Buch- und Kunsthandel	31
Anderer Handelszweige	224
Kaufleute, Handelsleute und alle Firmen ohne nähere Berufsangabe	2318

Vom Postwesen. — Bekanntmachung. Von jetzt ab sind auch nach der Kap-Kolonie Postkarten und Postkarten mit Antwort, wie im Weltpostvereins-Verkehr, zulässig. Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über England. Berlin W., den 26. Juli 1892. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts von Stephan.

Entscheidungen des Reichsgerichts. — Eine Lebensversicherungspolice kann, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 3. Mai 1892, ebensowenig Gegenstand eines Faustpfandrechts wie Gegenstand eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts im Sinne der Art. 309, 313 bis 315 des Handelsgesetzbuchs sein; die vertragsmäßige Einräumung eines Besitz- und Zurückbehaltungsrechts an einer Lebensversicherungspolice ist zwar zulässig, es kann aber dem Konkursverwalter gegenüber behufs absonderlicher Befriedigung nicht geltend gemacht werden.

— Als entgeltliche Verträge im Sinne des § 24 Z. 2 der Konkursordnung und des § 3 Z. 2 des Anfechtungsgesetzes (betr. die Anfechtbarkeit entgeltlicher Verträge des Schuldners mit Verwandten) sind, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Civilsenats vom 3. Mai